Kriegsdienstes leisten ließ, so ist in den Ackerleuten die Reiterei, in den Köthern das Fußvolk der alten Truppschaft nicht zu verkennen, die im alten Heere gemeinschaftlich kämpften.

Auch hier ist bei Austheilung zwischen dem Fußstreiter und dem Reiter ein Unterschied vorhanden, der noch jetzt besteht.

Die Ackerleute, Vollmeyer, haben als Normalmaß drei Hufen oder 90 Morgen, so daß, wenn der Hof getheilt ist und dann Halbmeyerhof heißt, er auch nur die Hälfte Land besitzt. Die Köther, die ebenso wie die Ackerhöfe in volle und halbe, in große und kleine, oder Groß= und Kleinköther eingetheilt werden, haben gleichfalls Land bei der Austheilung erhalten, und, wie es scheint, eine Hufe als Normaltheil, welche bei den Kleinköthern die Hälfte austrägt.

Da die Köther regelmäßig Landbesitz haben, so kann der Name Köther nicht von Köte (Haus), sondern von Kot, Theil, abgeleitet werden, welcher die der Familie zu ihrer Subsistenz zugetheilte Actie enthält.

Die häufige Theilung der Ackerhöfe in halbe und der Köthereien in halbe oder Kleinköthereien macht es indes wahrscheinlich, daß die einem Ackerhofe beigelegten drei Hufen und die dem Köther zugetheilte Hufe wiederum nicht zur Erhaltung von einer, sondern von zwei Familien auf diesem Antheile berechnet war\*).

Die Ansicht, daß das dem Fußstreiter und dem Reiter zugetheilte Landmaß zum Unterhalt von zwei Familien berechenet war, von denen abwechselnd eine den beiden Erwerbsquellen, dem Kriege und Ackerbaue, oblag, findet auch in einer Stelle des Julius Cäsar, wo er von den Sueven spricht, Bestätigung: "li centum pagos habitare dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa educunt. Reliqui domi manent, pro se atque illis colunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt; illi domi remanent. Sic neque

<sup>\*)</sup> So wohnten z. B. auf den vier Bollmenerhöfen in Dörpe vordem je zwei Familien, und davon sind jest acht Halbmeyerhöfe darin.